

Goldschmidt-Jacobson Stiftung

Ausschreibung Forschungsprojekte: “Bed to Bench for Top Clinicians” & “Bed to Bench for Top Women Clinicians” & “Bed to Bench for Rising Top Clinicians”

Die Margot und Erich Goldschmidt & Peter René Jacobson Stiftung vergibt einen Förderbeitrag an klinisch tätige Ärzt*innen der gesamten Inneren Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Basel. Die Förderung unterstützt insbesondere Kandidat*innen mit Abschluss eines eidgenössischen Weiterbildungstitels und einem absolvierten Auslandsaufenthalt, welche 50 % ihrer Zeit für ein langfristiges, qualitativ hochstehendes experimentelles oder klinisches Forschungsprojekt einsetzen wollen. Ergänzend zur Forschungstätigkeit sollte eine 50 % Anstellung in OA Funktion oder fortgeschrittener AA Funktion mit FMH in der Klinik wahrgenommen werden. Damit soll eine exzellente klinische Nachwuchsförderung gewährleistet werden.

Die Kliniker*innen sollen über 3 Jahre 50 % durch die Goldschmidt-Jacobson Stiftung für ein eigenständiges Forschungsprojekt und 50 % durch die Klinik für die klinische Funktion entgolten werden. Nach Ablauf der Förder-Aufbau-Periode sollte eine weitere Anstellung der Ärzt*innen in der Klinik geplant sein.

Ein zusätzliches Forschungsstipendium wird unter gleichen Bedingungen und Kriterien in allen ungeraden Kalenderjahren an weibliche Forschende vergeben (“Bed to Bench for Top Women Clinicians”).

Falls bereits gesprochene Mittel durch die Einwerbung von anderen Stipendien (SNF- oder ERC Personenförderung) frei werden, können diese für ein zusätzliches Forschungsstipendium („Bed to Bench for Rising Top Clinicians“) für 1 Jahr an Forscher*innen vergeben werden, die beim Bewerbungsverfahren der beiden oben beschriebenen Grants die Zusprache knapp nicht erreicht haben. Eine Finanzierung für weitere 2 Jahren kann im Anschluss beantragt werden.

Eingabefrist: 1. September für das Folgejahr für alle 3 Kategorien mit gleichen Unterlagen

Zielgruppen: Oberärzt*innen mit Schweizer Staatsexamen und medizinischem Doktorat oder fortgeschrittene Assistenzärzt*innen mit FMH oder Ausländer*innen mit Äquivalenz des Schweizer Staatsexamens nach mindestens 2-jähriger Anstellungszeit an den Universitätskliniken in Basel, Baselland und Aarau in Innere Medizin oder einem Spezialgebiet der Inneren Medizin.

Auswahlverfahren: Eine wissenschaftliche Kommission bestehend aus Personen, die nicht in der Medizinischen Fakultät aktiv sind, erstellt ein Ranking aller Kandidaten. Die 1-2 Top gelisteten Kandidat*innen werden für die Kategorien „Bed to Bench for Top Clinicians“ und „Bed to Bench für Top Women Clinicians“ vorgeschlagen, der/die 2./3. gelistete Kandidat*in für die Option „Bed to Bench for Rising Top Clinicians“.

Positive Kriterien für die Zusprache:

- Forschungs-Erfahrung von mindestens 1 Jahr zu 100 % oder 50 % über zwei Jahre
- Akademische Karriere in Planung
- Erfolgreiches Einwerben von Drittmitteln aus öffentlichen Quellen
- Eigenständiges klinisches oder klinisch-experimentelles Forschungsprojekt
- Ausland-Erfahrung in Universitäts-Klinik/-Institut von mindestens 1 Jahr

Wofür kann Geld beantragt werden?

Für eine Periode von 3 Jahren können jährlich je 145'000.00 CHF beantragt werden. Der Betrag soll folgende Ausgaben decken:

- 50 % des eigenen Salärs nach kantonalem Ansatz für OberärztInnen/fortgeschrittene AssistenzärztInnen
- Verbrauchsmaterial ca. 30'000 CHF/Jahr (inkl. Gebühren für Gesuche an Ethik-Kommission, Tierversuchskommission, Biosafety-Bewilligung)
- Unterstützung durch LaborantInnen oder MD in Teilzeitarbeit bis zu 50'000.00 CHF/Jahr

Kontakt: Prof. Jürg A. Schifferli j.schifferli@unibas.ch

Richtlinien:

Forschungs-Förderung für „Bed to Bench for Top Clinicians“ & „Bed to Bench for Top Women Clinicians“ und Bed to Bench for rising Top Clinicians

Zweck

§1. Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erhält Mittel aus der Goldschmidt-Jacobson Stiftung, aus welcher ausgewählte Forschungsprojekte von fortgeschrittenen Kliniker*innen der gesamten Inneren Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Basel finanziert werden. Die Beitragsempfänger müssen an den Universitätskliniken Basel, am Kantonsspital Aarau oder am Kantonsspital Baselland angestellt sein.

Gesuche um finanzielle Beiträge aus der Goldschmidt-Jacobson Stiftung können Kliniker*innen der gesamten Inneren Medizin einreichen, die bei Abschluss ihres eidgenössischen Weiterbildungstitels nach Auslandsaufenthalt 50 % ihrer Zeit für ein langfristiges, qualitativ hochstehendes Forschungsprojekt in einem klinischen Fach im Labor und/oder in der Klinik einsetzen wollen. Die Zusprache von Beiträgen aus der Goldschmidt-Jacobson Stiftung zielt auf die Förderung von exzellenten Nachwuchskräften in der Inneren Medizin.

Über die Höhe des Beitrags entscheidet der Stiftungsrat jeweils anlässlich der Genehmigung des Budgets.

Bei gleichzeitiger Zusprachen einer Personenförderung durch eine andere Forschungs-Institution (z.B. SNF und ERC Personen Grants), verfällt das Goldschmidt-Jacobson Stiftung-Stipendium ohne weiteres bzw. muss rückerstattet werden. Sollte die Zusprachen weniger hoch als 145'000 CHF pro Jahr sein, wird die Differenz weiterhin gewährleistet.

Bei Weggang einer Forscherin/eines Forschers an eine andere Forschungsinstitution als die Universität Basel im ersten Jahr nach der Zusprache eines regulären Goldschmidt-Jacobson-Grants, verfällt die Zahlung ohne weiteres. Ab dem zweiten Jahr werden die Zahlungen weiterhin zugunsten des Forschers/der Forscherin geleistet, wobei die Universität Basel als Zahlungsadresse bestehen bleibt und die Gelder von dieser an die jeweilige andere Forschungseinrichtung zugunsten des Empfängers/der Empfängerin gegen Rechnungsstellung ausbezahlt werden. Die Affiliation zur Universität Basel muss für die ganze Laufzeit des Grants aufrechterhalten bleiben. Publikationen und Vorträge sind unter dem Label der Universität Basel anzugeben.

Zusprache

§2. Die Zusprache von Beiträgen erfolgt nach dem Konkurrenzprinzip, wobei jährlich ein Forschungsprojekt der Kategorie „Bed to Bench for Top Clinicians“ und in jedem ungeraden Kalenderjahr ein zusätzliches Forschungsprojekt aus der Kategorie „Bed to Bench for Top Women Clinicians“ unterstützt werden. Falls genügend Mittel vorhanden, können zusätzlich „Bed to Bench for rising Top Clinicians“ zugesprochen werden.

Die Beurteilung der Gesuche erfolgt auf Grund der wissenschaftlichen Qualität des Projekts und des Curriculums der Kandidat*innen. Prozedere und Kriterien der Gesuchsevaluation werden in separaten Leitlinien definiert.

Über die Zusprache der Mittel aus der Goldschmidt Jacobson Stiftung entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag der zuständigen Kommission der Universitätskliniken Basel. Die Kommission besteht aus 5 Wissenschaftler*innen ohne Anstellung in der Inneren Medizin an den Universitätskliniken Basel, am Kantonsspital Aarau oder am Kantonsspital Baselland. Die Kommission wird von der Dekanatsleitung bestimmt.

Gesuchseinreichung

§ 3. Gesuche für finanzielle Beiträge aus der Goldschmidt-Jacobson Stiftung können Oberärzt*innen mit Schweizer Staatsexamen und medizinischem Doktorat oder fortgeschrittene Assistenzärzt*innen mit FMH oder Ausländer*innen mit Äquivalenz des Schweizer Staatsexamens nach mindestens 2-jähriger Anstellungszeit an den Universitätskliniken Basel, am Kantonsspital Aarau oder am Kantonsspital Baselland einreichen.

Bericht-Erstattung, Verwaltung des zugesprochenen Geldes in den Universitätskliniken und Reporting

§ 4. Die Gesuche sind an den Vorsitzenden oder an die Vorsitzende der zuständigen Kommission an den Universitätskliniken Basel zu richten. Vorgehen und Formalitäten der Gesuchseinreichung regeln die separate Wegleitung und das Merkblatt.

Die von der Goldschmidt-Jacobson Stiftung zugesprochenen Mittel werden durch das medizinische Dekanat verwaltet.

Die Beitragsempfänger*innen erstatten einen jährlichen Bericht über den Stand des Forschungsprojekts. Die finanzielle Unterstützung durch die Margot und Erich Goldschmidt & Peter René Jacobson Stiftung, Basel, muss mit dem vollständigen Namen der Stiftung in den Verdankungen der Publikationen erwähnt werden.

Schlussbestimmungen

§ 5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Beitrages aus der Goldschmidt-Jacobson Stiftung.

§ 6. Werden Beiträge zweckwidrig verwendet oder wurden sie treuwidrig erwirkt (durch unwahre Angaben bzw. Verheimlichung von Tatsachen), so sind sie zurückzuerstatten. Gegebenenfalls kann dies den Ausschluss für weitere Anträge bei der Goldschmidt-Jacobson Stiftung zur Folge haben.

Inkrafttreten

§ 7. Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.